

man die errores accidentales — wenn man nicht gefragt wird, — nicht anzugeben braucht, aber immerhin mit Ausschluß jeder List. Cf. Noldin II. D. P. 580.] Zudem wäre noch — von unserm heutigen Standpunkt aus, zu bemerken, daß jetzt auch die weltlichen Gesetze anders sind und daß in vielen Fällen das ius civile auch im Gewissen bindend und verpflichtend ist, wobei im einzelnen Falle wieder unterschieden werden muß, inwieferne die Gerechtigkeit wirklich verletzt wird, inwieferne also die Sache „ungerecht“ ist; denn in einem gewissen Falle kann etwas vielleicht „unbillig“ sein, aber es muß deswegen noch nicht „ungerecht“ sein.¹⁾

Hall i. L.

P. Prudentius Covi O. F. M.

Gymn.-Prof.

VII. (**Ausschub der Buße.**) Es wird bei Missionen und auch sonst gelegentlich mit aller Kraft darauf gedrungen, daß man, wenn man sich schwerer Sünde bewußt sei, die Buße dafür ja nicht auf die lange Bank schiebe. Auch Eccli. 5, 8 wird eingeschärft: Non tardes converti ad Dominum, et ne differas de die in diem.

Fragt man nun weiter, ob das nur ein dringlicher Rat oder aber eine eigentliche Pflicht und inwieweit es sittliche Pflicht sei, die Buße nicht zu verschieben, oder ein wie langer Ausschub etwa schwer sündhaft sei; so trifft man bei den Moraltheologen nicht geringe Unklarheit. Alle stimmen ja jetzt überein, daß man infolge des Kirchengebotes der jährlichen Beicht die nötige Buße keinesfalls über ein Jahr aufschieben dürfe. So ziemlich alle werden auch zugeben, daß der Beichtvater nicht erste lange werden nachfragen müssen, wie lange einer (z. B. wie viele Monate) in der schweren Sünde zugebracht habe, sei es nun, weil die Leute darauf nicht zu achten pflegen, oder weil der Ausschub als bloße Fortsetzung der Sünde eben nur einen erschwerenden Umstand hinzufügt oder dergleichen. Dessenungeachtet ist die Frage nicht unpraktisch, ob man z. B. sofort nach der schweren Sünde verpflichtet und auch schwer verpflichtet sei, sofort die Sünde zu tilgen, das Gott zugefügte Unrecht gutzumachen, die Feindschaft mit ihm zu beheben. Es könnte der Fall eintreten, daß ein Prediger aus den hiemit angedeuteten Gründen jene Pflicht bejahnte und einschärft und dann fielen Mitbrüder oder andere gescheite Leute über ihn her, daß er übertreibe und Pflichten auferlege, die gar nicht bestünden, wozu ja allerdings kein Prediger das Recht hat. Persönliche Erfahrungen in dieser Richtung veranlaßten diese Zeilen.

Daß der Sünder nicht sofort nach begangener Sünde zur Bekehrung verpflichtet sei, das heißt sich sofort zu bekehren, dafür pflegt man folgende Gründe vorzubringen. Man beruft sich auf den heiligen Thomas (in 4. d 17. q. 3. a. 1. qq. 4. ad 2.): Non est de necessitate salutis corporalis, quod infirmus statim medicum quaerat,

¹⁾ Vgl.: Diese Zeitsch. 1907. I. S. p. 121, wo ein diesbezüglicher, lehreicher Kasus erklärt und gelöst ist.

nisi quando necessitas curationis incumbit; similiter est de morbo spirituali. Doch darauf läßt sich erwidern: Nego paritatem; nam peccatum mortale non est infirmitas, sed mors, quam sequitur corruptio, nisi mox fiat resuscitatio. Außerdem ist die Sünde nicht bloß ein Unglück des Menschen, sondern in erster Linie eine Gott zugefügte Unbill und Störung seiner Ordnung. Laymann (I. 5, tr. 6. c. 2. n. 5) fügt zur Stelle aus Thomas hinzu: Ratio autem peti debet ex natura praeceptorum affirmativorum non nisi in temporis oportunitate ac necessitate obligantium . . . — Atqui, könnte man bemerken, posito peccato mortali adest eiusmodi necessitas; wie so, das wurde soeben gezeigt. Es ist freilich ein bejahendes Gebot, jemandem in der äußersten Not zuhelfe zu kommen und verpflichtet daher nur dann, wenn ich einem in der äußersten Not antreffe, aber dann auch sofort. Ebenso ist es bejahendes Gebot, Buße zu tun und verpflichtet daher nur für den Fall, daß man eine Sünde begangen hat, aber dann auch sofort; denn die gestörte Ordnung fordert sogleich ihre Wiederherstellung, wie ein ausgerenkter Arm sogleich wieder eingerichtet sein will.

Daß Deus peccatori inducias, sagt man (Henriq. I. 4. c. 3. n. 2). Das kann aber zunächst nur so viel heißen, als Gott wirft den Sünder nicht sofort in die Hölle, das heißt immer, denn manchmal geschieht es doch. Förmlichen Waffenstillstand hat er doch gewiß mit keinem seiner Feinde geschlossen! Im Gegenteil wird nicht selten mit Recht betont: Gott, der jedem Sünder, der sich aufrichtig befehrt, Verzeihung (und die notwendige Gnade, „oportunitas“) versprochen hat, hat keinem doch auch nur einen Augenblick Zeit dazu versprochen. Damit will man zu verstehen geben, daß er eben auch keinen dazu berechtigen will, nicht jeden Augenblick, den er gibt, zur Buße zu benützen. Und da es sich um eine Sache von höchster Wichtigkeit handelt, kann man die Verpflichtung natürlicherweise an und für sich auch nicht als eine geringfügige ansehen.

Ziemlich dasselbe gilt von der Bemerkung Lehmkühls (II. n. 278. R. 1): Deus statim retractationem peccati . . . de facto non exigit neque ius suum cum illo rigore urget. Mit Verlaub, woher weiß man denn das? Gott dispensiert sicher nicht von einer Forderung des Naturgesetzes, kann es nicht einmal. Immerhin folgt auch er der strengeren Ansicht des heiligen Viguori, daß poenitentiam differre per notabile tempus, etwa ultra mensem schwer sündhaft wäre. Daß, wer seine Jahresbeicht nur verrichtet, dem göttlichen Gebot der Buße auch jedenfalls entsprochen habe, wie Layman und andere recht weitherzig annehmen, ist wohl für einen jeden, der das Geschäft des Heiles ein wenig nach Gebühr würdigt, so wie die Fruchtbarkeit der Gott durch die schwere Sünde zugefügten Unbill, schlechterdings unerträglich. Daß viel Gedankenlosigkeit die Leute, die die Buße verschieben, mehr oder minder entschuldigt, soll nicht geleugnet werden; aber es handelt sich hier darum, wie die Sache an und für sich und

ernstlich betrachtet sich verhält. Und da dürfte auch die Meinung von Concina, die der heilige Alfons als *nimis rigida* taxiert (Hom. apost. tr. 16, 10), gar nicht als zu streng erscheinen, nämlich daß etwa eine Woche als Maß gelten könne.

Uns will bedünken, als ob es überhaupt von vornherein verfehlt wäre, die Schwere des Aufschubs der einmal notwendig gewordenen Buße nach der Zeit bemessen zu wollen, die der Aufschub umfaßt. Dies umsomehr, als die genannten Theologen und andere gerade den Grund zu übersehen pflegen, den die im Sündenstand für Gott und die Ewigkeit verlorne Zeit für die Beurteilung der Sache darbietet. Die Verwendung der Zeit wird einmal zweifelsohne Gegenstand der Verantwortung beim Gerichte sein. Das „müßige Wort“ und der „faule Knecht“, der sein Talent in die Erde vergräbt, bürgen uns dafür. Und die in der Sünde verbrachte Zeit samt ihrem Inhalt wiegt dort gar nichts — und sollte es doch; denn dazu wurde sie gegeben, daß sie ewige Zinsen bringe. Da ließe sich denn fragen, wie viel Zeit für den Himmel verloren einen schweren Verlust bedeute, so daß man dafür überhaupt vom Himmel ausgeschlossen zu werden verdiene. Aber woher da den Maßstab nehmen? Und wiegt für einen Sünder nicht ein Augenblick die ganze Ewigkeit? — Sonst aber dürfte die Schwere des Bußaufschubes vielmehr zu bemessen sein nach der Erkenntnis, die der Sünder von seinem Zustande hat oder haben soll (nicht gerade von der Dauer desselben), und nach der häufigeren oder selteneren, stärkeren oder schwächeren Einladung zur Buße, die ihm von der zuvorkommenden Gnade zuteil wird. *Hodie si vocem eius audieritis, nolite obdurare corda vestra . . .* Kennt er seinen Zustand zur Genüge (und die Schwere der Gott zugefügten Beleidigung) und regt ihn die Gnade an, dem ein Ende zu machen, dann und nur dann und dann immer begeht er eine neue formelle an und für sich schwere Sünde — gut oder gleichgiltig kann das doch nicht sein — der Unbußfertigkeit (Verachtung Gottes . . .) durch seinen Widerstand. *Vocavi, et renuistis . . .* Das aber kann sofort nach der Sünde, kann aber auch später geschehen; die Pflicht zur Buße aber besteht nach vollbrachter Sünde (in abstracto) sogleich.

Wenn man jedoch als Maßstab der Beurteilung, wie Liguori und Lehmkuhl, die Gefahr in neue schwere Sünden zu fallen nimmt, die im Stande der Todssünde schon erfahrungsgemäß vorhanden ist, so ist jene Gefahr je nach Geschlecht, Alter, Lebensstellung u. s. w. des Sünders derart verschieden und zwischen weiten Grenzen schwankend, daß man wieder kaum irgend welche bestimmte Frist als ungefähr im Mittel zutreffend bezeichnen könnte. Nur die eine Gefahr der Unbußfertigkeit selber ist allen Sündern gemeinsam und wächst mit der Zeit, in der sich der Sünder in seinen Zustand gewöhnt und die inneren und äußeren Mahnungen zur Buße immer weniger empfindet,

vielleicht im geraden, vielleicht im geometrischen Verhältnisse: ein Grund mehr, sogleich Buße zu tun, weil sonst die geringere Fühlbarkeit der späteren gewöhnlichen Gnaden selbstverschuldet ist; bonafides nennt man es dann nur zu leicht, was eigentlich schuld bare Unwissenheit, eingeschlafertes Gewissen und fühllose Verstocktheit ist.

Ist es nun so, wie wir gesagt, daß gerade die Mißachtung der Gnadenanregung zur Buße nach vollbrachter Sünde die besondere Sünde der Unbußfertigkeit ausmacht, gleichviel ob die zu büßende Sünde schon lange oder erst kürzlich geschehen ist: so dürfte leicht einzusehen sein, warum dieselbe in der Regel nicht eigens gebeichtet werden muß. Sie ist nämlich teils selbstverständlich, ähnlich wie die den Tatsünden in einem entsprechenden Verhältnisse vorausgehenden Gedanken sünden, namentlich wo ohnehin lange Zeit nicht gebeichtet worden ist, indem nicht anzunehmen ist, daß die Gnade ihrerseits sich nicht oft genug geregt habe; anderseits wird die Beicht derselben genau nach der Zahl nicht möglich sein, sowie ihre Beurteilung auch vonseiten des Beichtwaters, weil sie so tief innerlich und ganz abhängig vom Maße der Erkenntnis und der Stärke der betreffenden Anregung war, wofür uns schließlich ein einigermaßen genauer Maßstab fehlt.

Vielleicht wäre mit diesen Ausführungen zur weiterer Erörterung einige Anregung gegeben, was nur erfreulich wäre. Jedenfalls aber dürfte klar sein, daß Mengsten wegen Uebertreibung sofortiger Bußpflicht nach begangener Sünde überflüssig sind, zumal damit ja nicht gesagt sein will, daß, wer nicht sogleich Buße tut, in jedem Augenblick eine neue (schwere) Unterlassungssünde begehe, da die übrigen Voraussetzungen subjektiver Art nicht jeden Augenblick aufs neue gegeben sind. Auch wenn die Unterlassung der Buße nichts anderes wäre, als die bloße Fortsetzung des sündigen Zustandes, der gestörten Ordnung und der Feindschaft mit Gott und nicht ein speciale peccatum, wie die Moraltheologen (hl. Alfons u. a.) vorsichtig das bezeichnen, was sie verneinen wollen, so ist es doch gewiß Pflicht im eigentlichen Sinne, so etwas nicht fortsetzen, wo man es beenden kann. Das kann man aber dann sicher, wo einen die Gnade selber dazu treibt. Wenn man es dann unterläßt, so tut man eben, was Conc. Trid. sess. 6 c. 5 nennt, „gratiam abicere“ und can. 4 „dissentire Deo excitanti atque vocanti.“ Das ist aber doch offenbar nicht unverantwortlich, das heißt sicher einst beim Gerichte zu verantworten, wie jeder Mißbrauch der Gnade. Die Furcht, ne parentur novi laquei conscientiiis (Sotus bei Ballerini-Palmieri T. V. n. 1039. 3. Lehmkühl l. c. u. a.), ist damit wohl auch auf ihr richtiges Maß zurückgeführt. Gewissenhaftigkeit kann — nur nützen! Und wirklich gewissenhafte Christen finden tatsächlich keine Ruhe, bevor sie eine etwaige Todssünde nicht bloß bereut, sondern sogar gebeichtet haben. Haben sie Unrecht? —

Wien.

Jos. Schellauf S. J.